

1975	Ausgegeben zu Bonn am 16. April 1975	Nr. 41
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Seemannsamtverordnung 9513-4	901
9. 4. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk	906
9. 4. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Raumausstatter-Handwerk ..	909

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	912
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	912

Zweite Verordnung zur Änderung der Seemannsamtverordnung

Vom 9. April 1975

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Seemannsamtverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Gebühren der Seemannsämter im Bundesgebiet vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (zu § 2) — Muster des Seefahrtbuches — erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Seite 1

Reg. Nr.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

SEEFAHRTBUCH
für

.....
(Name)

.....
(Vornamen)

Seriennummer

Seite 2

Raum für das
Lichtbild des
Inhabers

.....
Unterschrift des Inhabers

Es wird bescheinigt, daß der Inhaber die durch das
obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und
die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig
vollzogen hat.

....., den

Das Seemannsamt

Seriennummer

Seite 3

Personenbeschreibung

Name:

Vornamen:
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift: ()

Staatsangehörigkeit:

Augenfarbe: Größe: cm

Besondere Kennzeichen:

Seediensttauglichkeit: siehe Seediensttauglichkeits-
zeugnis

Familienangehörige oder Personen, die eventuell
zu benachrichtigen sind:
.....
.....

Seriennummer

Seite 4

Raum für Änderungen der Angaben auf den Sei-
ten 1 und 3

Seriennummer

Seite 5

Der Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtbuches das Seefahrtbuch

Reg.-Nr.:

Seriennummer:

ausgestellt am:

durch das
Seemannsamt:
vorgelegt.

Dem Inhaber ist gemäß § 11 Abs. 3 des Seemannsgesetzes ein neues Seefahrtbuch

Reg.-Nr.:

Seriennummer:
ausgefertigt worden.

....., den

Das Seemannsamt

Seriennummer

Seiten 6 und 7

Vermerke

über nachgewiesene, anrechnungsfähige Vordienstzeiten und Zulassungsnachweise (außer Befähigungszeugnissen).

Seriennummer

Seiten 8 bis 11

Raum für Visa und Vermerke

Seriennummer

Seite 12 und fortlaufend alle Seiten mit gerader Seitenzahl bis Seite 38

..... Anmusterung als:

Nr. in der Musterrolle

Schiff:

U.-Signal:..... BRT..... PSe.....

Reeder:

.....

Heimathafen:

Registerhafen:

Dienstantritt am:

....., den

DAS SEEMANNSAMT

.....

Ummusterung mit Wirkung vom:

.....

zum:

....., den

DAS SEEMANNSAMT

Seriennummer

Seite 13 und fortlaufend alle Seiten mit ungerader
Seitenzahl bis Seite 39

Seiten 40 bis 43

Dienstzeit als:

ab: als:

Schiff:

Fahrtgebiet: Fahrt
vom:

bis:

insgesamt: Monate Tage

Auf die Fahrtzeit sind Tage für den
Urlaub nach der Abmusterung anzurechnen.

....., den

Unterschrift des Kapitäns oder eines bevollmächtig-
ten Schiffsoffiziers

.....

Die Abmusterung ist erfolgt. / Das Dienstende ist
glaubhaft gemacht.

....., den

DAS SEEMANNSAMT

Seriennummer

Dienstzeit des Inhabers
auf aufliegenden Schiffen *)

Der Inhaber hat während der Zeit

vom: bis:

auf dem aufliegenden Schiff:

.....

U-Signal: BRT: PSe:

Reeder:

als:

Schiffsdienst geleistet.

....., den

Der Reeder

.....

*) Hier ist die Zeit einzutragen, während welcher der Inhaber
auf einem aufliegenden Schiff dauernd im Schiffsdienst (z. B.
mit Wachdienst, Arbeiten zur Instandhaltung und Sicherung
des Schiffes) beschäftigt worden ist, unter Angabe der
Dienststellung.

Seriennummer

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk**

Vom 9. April 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Aufstellung, Anschluß und Instandsetzung von Geräten und Anlagen der Radio- und Fernsehtechnik, von Aufnahme- und Wiedergabegeräten, elektronischen Musikinstrumenten, Wandlern, Verstärkern und Überwachungsanlagen sowie Sende- und Empfangsanlagen für Land- und Seefunk;
2. Entwurf, Bau, Anschluß und Instandsetzung von elektronischen Baugruppen sowie von elektrischen und elektronischen Meß- und Zusatzgeräten;
3. Planung, Berechnung und Bau von Antennenanlagen.

(2) Dem Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen der Radio- und Fernsehtechnik;
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektroakustik, Elektrotechnik, Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Impulstechnik sowie der elektrischen und elektronischen Meß- und Prüftechnik;
3. Kenntnisse der Antennentechnik;

4. Kenntnisse über Fernmeldetechnik;
5. Kenntnisse der Schaltungsunterlagen;
6. Kenntnisse der Berechnungen von elektrischen und nichtelektrischen, insbesondere mechanischen, akustischen und thermischen Werten;
7. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen;
8. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der einschlägigen technischen und fernmelderechtlichen Vorschriften der Deutschen Bundespost, der VDE-Bestimmungen und der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen;
11. Kenntnisse über die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 45 500, und die Verdingungsordnung für Leistungen;
12. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Blockschaltbildern, Prinzipschaltungen sowie Stromlauf- und Verdrahtungsplänen;
13. Aufstellen, Einbauen, Anschließen, Entstören, Warten und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen;
14. Entwerfen und Anfertigen von elektronischen Baugruppen sowie von elektrischen und elektronischen Meß- und Zusatzgeräten;
15. Planen, Berechnen, Bauen, Prüfen, Inbetriebnehmen, Warten und Instandsetzen von Antennenanlagen;
16. Messen von elektrischen und nichtelektrischen, insbesondere mechanischen, akustischen und thermischen Werten;
17. Bearbeiten und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen;
18. Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen;
19. Ermitteln und Beseitigen von elektrischen und mechanischen Störungen;
20. Instandhalten der Werkzeuge sowie der Meß- und Prüfgeräte.

2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 4 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines Stereoverstärkers mit einer Sinusleistung von 50 Watt einschließlich Mischpult und Netzteil;
2. Bau eines UKW-Stereoempfängers mit Netzteil;
3. Bau eines Ultraschallgebers mit Empfänger oder eines elektrischen oder elektronischen Meß- oder Prüfgerätes;
4. Teilherstellung einer Funktionsbaugruppe eines Farbfernsehgerätes, einer Sendeeinrichtung oder einer elektrischen oder elektronischen Meß- oder Prüfeinrichtung.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit vorzulegen

1. die Entwurfsskizze,
2. das Schaltbild,
3. die Arbeitsbeschreibung,
4. den Arbeitsplan,
5. die Vorkalkulation.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind neben dem Schaltbild abzuliefern

1. die Maßzeichnungen von Chassis, Frontplatte und mechanischen Bauteilen,
2. die Stückliste,
3. die Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 4 der nachstehenden Arbeiten, davon die Nummern 1 und 2, auszuführen:

1. Ermitteln und Beheben von 5 Fehlern unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in verschiedenen Empfängerstufen von Radio- und Fernsehgeräten;
2. Anfertigen einer gedruckten Schaltung, einer Montageeinrichtung oder eines mechanischen Bauteils in Metall oder Kunststoff;

3. Abgleichen eines Überlagerungsempfängers mit UKW-Teil oder eines Fernsehgerätes mit Prüfgenerator, Oszilloskop und Wobbelsender;
4. Prüfen und Einpegeln von Gemeinschaftsantennenanlagen;
5. Zusammenschalten, Prüfen und Inbetriebnehmen von Meßanordnungen;
6. Aufbauen und Inbetriebnehmen von Meßeinrichtungen zur Aufnahme von Bauteilkennlinien;
7. Ermitteln und Beseitigen von mechanischen und elektrischen Fehlern an Aufnahme- und Wiedergabegeräten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnung von in § 1 Abs. 1 genannten Bauteilen, Baugruppen und Anlagen;
2. Technisches Zeichnen:
Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen;
3. Fachtechnologie:
 - a) physikalische und chemische Grundlagen der Radio- und Fernsehtechnik,
 - b) Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektroakustik, Elektrotechnik, Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Impulstechnik sowie elektrische und elektronische Meß- und Prüftechnik,
 - c) Antennentechnik,
 - d) Fernmeldetechnik,
 - e) Schaltungsunterlagen,
 - f) Funktionsweise der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen,
 - g) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - h) einschlägige technische und fernmelderechtliche Vorschriften der Deutschen Bundespost, die VDE-Bestimmungen und die Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen,
 - i) die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 45 500, und die Verdingungsordnung für Leistungen;
4. Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile;
5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 18 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Raumausstatter-Handwerk**

Vom 9. April 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Raumausstatter-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung und Ausstattung von Räumen;
2. Anfertigung von Dekorationen aller Art, von Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowie von Raumteilern;
3. Anfertigung und Aufarbeitung von Polstermöbeln;
4. Verlegung von Bodenbelägen aus Textilien und Kunststoffen;
5. Bekleidung von Wänden und Decken mit Tapeten, Textilien, Leder und Kunststoffen.

(2) Dem Raumausstatter-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Gestaltung und Ausstattung von Räumen sowie der Kundenberatung;
2. Kenntnisse der Farbzusammenstellungen und der Farbwirkung im Raum;
3. Kenntnisse über wichtigste Stilformen und Stilepochen;
4. Kenntnisse über bautechnische Ausführungen;
5. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;

6. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
7. Kenntnisse über Vorschriften der jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 18365 und 18366, die RAL-Vereinbarungen und -Gütezeichen sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
8. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumausstattungsplänen;
9. Ausmessen und Berechnen von Flächen;
10. Berechnen des Materialbedarfs für Dekorationen, Polstermöbel sowie Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen;
11. Zuschneiden und Richten der Ausstattungsmaterialien;
12. Anfertigen von Dekorationen von Hand und mit Maschinen;
13. Anfertigen und Befestigen der Aufhängevorrichtungen an Decken und Wänden;
14. Aufhängen und Drapieren von Dekorationen sowie Anbringen von Zugvorrichtungen;
15. Anfertigen, Anbringen und Ändern von inneren Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen, von Balkonmarkisen und Besspannungen sowie von Raumteilern;
16. Anfertigen und Aufarbeiten von Polstermöbeln;
17. Prüfen und Vorbereiten der Flächen durch Spachteln, Glätten und Abdichten sowie Aufbringen von Unterlagsstoffen;
18. Verlegen von Bodenbelägen aus Textilien und Kunststoffen durch Spannen, Kleben und Schweißen;
19. Bekleiden von Wänden und Decken durch Tapetieren, Kleben und Spannen;
20. Reinigen und Pflegen von Heimtextilien;
21. Verarbeiten von Posamenten;
22. Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 6 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der beiden nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Entwurf und Ausstattung einer Wohnraumecke mit
 - a) Wandbekleidung aus Tapete oder Stoff,
 - b) Fensterdekoration aus Stores und Übergardinen,
 - c) selbstgefertigtem Polsterstück ohne Verwendung vorgeformter Teile,
 - d) Bodenbelag;
2. Entwurf und Ausstattung einer gewerblichen Raumecke mit
 - a) Wandbekleidung aus Kunststoffen oder Textilbelägen,
 - b) Sonnenschutz aus Textilien,
 - c) Polstermöbel ohne Verwendung vorgeformter Teile,
 - d) selbstkonfektioniertem Bahnenteppich im Spannverfahren.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. Werkzeichnungen,
2. der Arbeitsbericht,
3. die Kalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 3 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen einer Federpolsterung;
2. Anfertigen einer Käternaht;
3. Zuschneiden und Drapieren eines Teils einer Fensterdekoration;
4. Belegen einer mindestens dreistufigen Wendeltreppe mit Teppichläufer;

5. Schweißen eines Kunststoffbelags;
6. Herstellen einer Rosettenbespannung;
7. Anfertigen einer Intarsienarbeit aus Bodenbelägen.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Gestaltung und Ausstattung von Räumen sowie Kundenberatung;
2. Fachtechnologie:
 - a) Farbzusammenstellung und Farbwirkung im Raum,
 - b) wichtigste Stilformen und Stilepochen,
 - c) bautechnische Ausführungen,
 - d) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - e) die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 18365 und 18366, die RAL-Ver einbarungen und -Gütezeichen sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
3. Zusammensetzung, Eigenschaften, Arten, Lagerung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
4. Kalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Kostenermittlung für das Angebot.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
11. 4. 75 Dritte Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen für Weichweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1974/75	69	12. 4. 75	13. 4. 75
3. 4. 75 Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	69	12. 4. 75	30. 4. 75
7. 4. 75 Verordnung Nr. 4/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	69	12. 4. 75	15. 4. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 679/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß	20. 3. 75	L 72/45
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 680/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	20. 3. 75	L 72/46
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 682/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 3. 75	L 68/1
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 683/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 3. 75	L 68/3
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 684/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	15. 3. 75	L 68/5
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 685/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 20. März 1975 an	15. 3. 75	L 68/7
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 686/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 3. 75	L 68/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 689/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 3. 75	L 68/19
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 690/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Rumänien	15. 3. 75	L 68/21
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 691/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 3. 75	L 68/23
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 692/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	15. 3. 75	L 68/25
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 693/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 3. 75	L 68/27
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 694/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 3. 75	L 68/29
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 695/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 3. 75	L 69/1
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 696/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 75	L 69/3
13. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 697/75 der Kommission zur Änderung von Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern	18. 3. 75	L 69/5
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 698/75 der Kommission zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter auslösenden Voraussetzung	18. 3. 75	L 69/9
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 699/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	18. 3. 75	L 69/10
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 700/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 585/75 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach dritten Ländern	18. 3. 75	L 69/11
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 701/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 586/75 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Rundkornreis nach dritten Ländern	18. 3. 75	L 69/13
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 702/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 460/75 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	18. 3. 75	L 69/15
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 703/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 3. 75	L 69/16
17. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 704/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 3. 75	L 69/18
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 705/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 3. 75	L 70/1
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 706/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 75	L 70/3
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 707/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 3. 75	L 70/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 708/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Gambia	19. 3. 75	L 70/7
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 709/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 3. 75	L 70/9
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 710/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 3. 75	L 70/13
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 713/75 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia	20. 3. 75	L 71/4
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 714/75 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchlaktose im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia	20. 3. 75	L 71/6
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 715/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 3. 75	L 71/7
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 716/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 3. 75	L 71/9
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 718/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernten 1972 und 1973 hinsichtlich bestimmter Tabake der Ernte 1973	20. 3. 75	L 71/13
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 719/75 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu der Tafelweinart R II stehen	20. 3. 75	L 71/15
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 720/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 betreffend die Verkaufspreise für gewisses Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen	20. 3. 75	L 71/16
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 721/75 der Kommission zur Festsetzung für die Teilausschreibung vom 26. März 1975 der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Höchstmengen und der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 genannten sowie der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 genannten Beträge für die Anpassung der Subvention	20. 3. 75	L 71/20
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 723/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 3. 75	L 71/26
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 726/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 3. 75	L 73/9
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 727/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 3. 75	L 73/11
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 728/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 3. 75	L 73/13
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 729/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	21. 3. 75	L 73/15
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 730/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	21. 3. 75	L 73/17
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 731/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 3. 75	L 73/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 732/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	21. 3. 75	L 73/22
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 733/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21. 3. 75	L 73/24
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 734/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 690/75 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Rumänien	21. 3. 75	L 73/28
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 735/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1975 beginnenden Zeitraum	21. 3. 75	L 73/29
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 737/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 3. 75	L 73/36
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 738/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 3. 75	L 73/38
20. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 739/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 3. 75	L 73/42
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 740/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in bezug auf die Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	22. 3. 75	L 74/1
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 741/75 des Rates zur Aufstellung besonderer Regeln für den Kauf von Zuckerrüben	22. 3. 75	L 74/2
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 742/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 3. 75	L 74/3
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 743/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 75	L 74/5
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 744/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	22. 3. 75	L 74/7
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 745/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	22. 3. 75	L 74/9
Andere Vorschriften		
4. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 681/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	20. 3. 75	L 72/48
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 687/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Wirkwaren, der Tarifstelle 60.05 A I, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 3. 75	L 68/17
14. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 688/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt usw., der Tarifstellen 73.11 A II, III, IV a) 2, b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 3. 75	L 68/18
18. 3. 75 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 711/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	20. 3. 75	L 71/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 3. 75 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 712/75 des Rates zur Anpassung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten	20. 3. 75	L 71/3
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 717/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	20. 3. 75	L 71/11
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 722/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse	20. 3. 75	L 71/24
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	21. 3. 75	L 73/1
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 725/75 des Rates über die Zuweisung eines Betrages von 150 Millionen Rechnungseinheiten aus den zurückgestellten Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	21. 3. 75	L 73/8
19. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 736/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 insbesondere in bezug auf die Listen der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Begleitpapiers für aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein befugt sind	21. 3. 75	L 73/34
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission vom 18. Dezember 1974 zur Festlegung der Höhe und der Durchführungsmodalitäten einer Abgabe bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974)	12. 3. 75	L 65/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 434/75 der Kommission vom 21. Februar 1975 zur Einführung eines Einfuhrgenehmigungsverfahrens für Importe von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea nach Irland (ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975)	12. 3. 75	L 65/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 538/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975)	14. 3. 75	L 67/47
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 650/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festsetzung für die Teilausschreibungen vom 18. März 1975 der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Höchstmengen und der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 genannten sowie der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 genannten Beträge für die Anpassung der Subvention (ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975)	15. 3. 75	L 68/31
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 685/75 der Kommission vom 14. März 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 20. März 1975 an (ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1975)	19. 3. 75	L 70/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolttarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.